

Verwirrung um Corona-Zahlen

Redaktion hätte falsche Angaben auch in der Print-Ausgabe korrigieren müssen

Eine Boulevardzeitung titelt: „Bis zu 29 % der Corona-Toten starben nicht an Corona“. Im Teaser heißt es: „Bis zu 29 %! Sie wurden als Corona-Tote gezählt, aber das Virus war nicht Todesursache. Wie die Bürokratie das Vertrauen der Bürger verspielt“. Im Text heißt es, in Sachsen-Anhalt seien 29 Prozent der in der Statistik aufgeführten Todesfälle nicht auf das Corona-Virus, sondern auf andere Ursachen zurückzuführen. Mehrere Bundesländer hätten der Redaktion mitgeteilt, dass sie nicht zwischen an und mit Corona erkrankten bzw. verstorbenen Personen unterschieden. Das Robert-Koch-Institut habe mitgeteilt, dass bei einem Großteil der erfassten Personen Corona die Todesursache gewesen sei. Der Titel verletzt nach Ansicht eines Lesers der Zeitung die Ziffer 14 (Medizinberichterstattung). Der Beschwerdeführer kritisiert die Berichterstattung. Sie sei geeignet, die Gefährlichkeit des SARS CoV-2-Virus irreführend zu relativieren. Die Rechtsabteilung des Verlages steht auf dem Standpunkt, dass die Berichterstattung nicht geeignet sei, „unbegründete Befürchtungen beim Leser“ zu wecken, wie es für Ziffer 14 des Kodex aber erforderlich wäre. Es liege auch kein Verstoß gegen die Ziffer 1 vor. Es möge sein, dass der Wert von 29 Prozent der erfassten Todesfälle, die nicht an Corona gestorben seien, nicht zutrefte. Dieser Wert stamme jedoch von einer fehlerhaften Datenübermittlung durch das Gesundheitsministerium von Sachsen-Anhalt. Tatsächlich seien nur bis zu 20 Prozent der erfassten Todesfälle auf das Virus zurückzuführen. Die Redaktion habe den Fehler längst korrigiert.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sehen Verstöße gegen die Ziffer 1 (Wahrhaftigkeit) und 3 (Richtigstellung) des Pressekodex. Sie sprechen eine Missbilligung aus. Der Ausschuss gibt der Redaktion insofern Recht, als sie die ursprüngliche Angabe des Gesundheitsministeriums nicht von sich aus hätte überprüfen müssen, da es sich um eine privilegierte Quelle handelte. Sie hätte jedoch diese Zahl nicht nur in der Online-Ausgabe, sondern auch in der hier angesprochenen Print-Ausgabe nachträglich korrigieren müssen. Insofern liegt ein Verstoß gegen das Richtigstellungsgebot nach Ziffer 3 des Kodex vor. Zudem hätte die Zahl aus Sachsen-Anhalt Anlass sein müssen, journalistisch einzuordnen, wie die Diskrepanz zustande gekommen ist, dass ein Teil der statistisch erfassten Corona-Todesfälle offenbar nicht auf das Virus zurückzuführen ist. Die Redaktion lässt die Leserschaft über die Hintergründe dieser Zahlen im Unklaren. Das ist ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur wahrhaftigen Berichterstattung nach Ziffer 1 des Pressekodex.

Aktenzeichen:0055/22/2

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Richtigstellung (3);

Entscheidung: Missbilligung